

Das Problem

- »Mir wurde geraten, einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung zu stellen. Habe ich dadurch Nachteile zu befürchten?«
- »Ich habe einen GdB von 50 anerkannt bekommen. Ab wann bekomme ich die Unterrichts-ermäßigung?«
- »Ich soll als Schwerbehinderte als Begleitperson ins Schullandheim mitfahren. Wegen meiner Behinderung sehe ich mich dazu nicht in der Lage.«

Die Rechtslage im Überblick

Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX). Schwerbehindert im Sinne des Gesetzes sind Personen mit einem Grad der Behinderung von 50. Eine rechtliche Gleichstellung ist bei einem Grad der Behinderung ab 30 möglich, wenn man infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten kann. Der Antrag auf Gleichstellung muss bei der Agentur für Arbeit gestellt werden.

Schwerbehinderung ab
GdB von 50

Die »Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR)« gelten auch für den Bereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Teilhaberichtlinien

Darüber hinaus hat das Kultusministerium in eigenen Bekanntmachungen diese Regelungen für den Bereich der Schulen konkretisiert. Bei einigen Bezirksregierungen existieren auch Integrationsvereinbarungen zwischen Bezirkspersonalrat, Schwerbehindertenvertretung und Dienststelle.

Einstellung

Bewerbungen schwerbehinderter Lehrkräfte ist bei sonst im Wesentlichen gleicher Eignung der Vorzug zu geben. (Art. 21,1 LIBG)

Schwerbehinderte Menschen können auch dann in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Sie müssen nach dem amtsärztlichen Gutachten lediglich noch wenigstens fünf Jahre dienstfähig sein. (Ziff. 4.6.2.2 TeilR)

Dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren. Dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen. Die Information der Schwerbehindertenvertretung muss konkret über jeden einzelnen zu beurteilenden Beamten erfolgen. (Ziff. 9.6 TeilR)

Information an die
Schwerbehinderten-
vertretung

Stundenermäßigung

Die Stundenermäßigung wird ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises gewährt.

GdB	Wochenstunden
50-60	2
70-80	3
90-100	4

(Ziff. 2.1 der KMBek vom 10.5.1994, KWMBL I 1994 S. 136), geändert am 17.2.2012 (KWMBL 2012 S. 129)

**Schwerbehinderte
Menschen**

Mehrarbeit

Schwerbehinderte Beschäftigte werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt. (§ 124 SGB IX und Ziff. 6.5 TeilR)

Arbeitsbedingungen

bestmögliche
Arbeitsbedingungen
für Schwerbehinderte

Für schwerbehinderte Menschen müssen die jeweils bestmöglichen Arbeitsbedingungen geschaffen werden. (Ziff. 7.1 TeilR) Bei Lehrkräften betrifft dies z. B. die Organisation des Unterrichts, die Stundenplangestaltung, die Pausenaufsicht und den Einsatz bei Schullandheimaufenthalten und Wanderungen. In Integrationsvereinbarungen sind hierzu konkrete Festlegungen getroffen worden.

Beförderung

Bei einer Bewerbung auf höher bewertete Stellen sind schwerbehinderte Menschen bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen. (Ziff. 6.7 und 6.8 TeilR)

Pauschbetrag bei der Lohn- oder Einkommensteuer

Steuerfreibeträge

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung :

von 25* und 30*	310 Euro
von 35* und 40*	430 Euro
von 45* und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1060 Euro
von 85 und 90	1230 Euro
von 95 und 100	1420 Euro

(§ 33 b Abs. 3 EstG)

* Die Pauschbeträge können nur bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen abgesetzt werden.

Mobile Reserve

Schwerbehinderte Menschen sind vom Dienst in der Mobilien Reserve freigestellt, können jedoch auf Antrag einbezogen werden. (KMBek vom 27.03.2000 Nr. IV/3-P 7028-4/11 179, veröffentlicht im KWMBI. I 2000 S. 95)

Stationäre Rehabilitation

Schwerbehinderten verbeamteten Lehrkräften kann eine stationäre Rehabilitation auch außerhalb der Ferienzeiten genehmigt werden. (Ziff. 12.4.1 TeilR) Für angestellte Lehrkräfte ist dies ohnehin außerhalb der Ferienzeiten möglich.

Ruhestandsversetzung

Schwerbehinderte können nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, müssen dabei aber einen Versorgungsabschlag hinnehmen. Das Alter, ab dem man keinen Versorgungsabschlag mehr hat (Referenzalter), liegt seit der Dienstrechtsreform bei 65 Jahren.

Es gibt allerdings eine Übergangsregelung (Art. 106 Abs. 2 BayBeamtVG):

1. An die Stelle des **65. Lebensjahres** tritt bei **vor dem 1. Januar 1952** Geborenen die Vollendung des **63. Lebensjahres**.
2. An die Stelle des **65. Lebensjahres** treten bei nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 Geborenen folgende Referenzalter für die abschlagsfreie Versorgung:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

Übergangsregelung

Der Versorgungsabschlag beträgt bei Ruhestandseintritt vor den oben genannten Terminen für jeden Monat 0,3 %, d. h. für jedes volle Jahr 3,6 %. Der Abschlag ist jedoch auf maximal 10,8 % begrenzt.

Wer zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung wegen Schwerbehinderung das 64. Lebensjahr vollendet hat und gleichzeitig eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht hat, muss keinen Abschlag hinnehmen.

Schwerbehindertenvertretung

An jeder Dienststelle, in der wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens ein stellvertretendes Mitglied gewählt. (§ 94 Abs. 1 SGB IX) Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören. (§ 95 Abs. 2 SGB IX)

Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen

Tipps für die Praxis

Niemand sollte sich aus Unwissenheit über die rechtliche Absicherung von der Anerkennung der Schwerbehinderung abhalten lassen.

Der Antrag auf Feststellung des Vorliegens einer Behinderung kann im Internet auf der Seite des Zentrums für Familie und Soziales in Bayern (www.zbfs.bayern.de) online gestellt bzw.

Antragstellung

Schwerbehinderte Menschen

heruntergeladen werden. Vor der Antragstellung ist es ratsam, Kontakt mit der Schwerbehindertenvertretung (Vertrauensperson) aufzunehmen.

Da in diesem Ratgeberartikel nur ein Überblick über wichtige Bestimmungen gegeben werden kann, empfiehlt es sich, besonders die Teilhaberichtlinien und ggf. die Integrationsvereinbarungen genau zu lesen.

von Peter Caspari

Quellen:

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 7. Januar 2015 (BGBl. 2015 II S. 15)

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 2702)

Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz-LIBG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (GVBl. S. 240)

Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. November 2012 (FMbl. S. 605)

Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24.07.2015 (GVBl. S. 266)

Integrationsvereinbarungen mit den Bezirksregierungen, jeweils veröffentlicht in deren Schulanzeigern